

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

**vom 06. April 2021  
zur Änderung der**

**Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes  
zum Schutz gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung  
vom 26. März 2021**

Zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird die tierseuchenrechtliche Verfügung vom 26. März 2021 hiermit geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

- I. Gem. § 27 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit im Hochsauerlandkreis ein Beobachtungsgebiet festgelegt.  
Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden durch die folgende Beschreibung festgelegt und sind aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, ersichtlich (Darstellung in blauer Farbe):  
Von Niederense kommend ab der Kreisgrenze auf L745 nach Neheim bis zum Abzweig Möhnestraße, Möhnestraße bis zum Abzweig Graf-Gottfried-Straße, Graf-Gottfried-Straße bis zum Abzweig Stembergstraße, Stembergstraße folgend weiter auf L544, L544 bis zum Abzweig L682, L682 bis zum Abzweig K2, K2 durch Herdringen bis zum Abzweig L544, L544 folgend nach Hövel bis zum Abzweig K1, K1 durch Wettmarsen bis zum Abzweig K26, K26 bis zur Kreisgrenze.
- II. Gem. § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnung in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 07. April 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung zu I.:**

Am 26. März 2021 wurde im Märkischen Kreis im Stadtgebiet Menden der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Am 02. April 2021 wurde ebenfalls im Stadtgebiet Menden - östlich von dem ersten Ausbruchsort - ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die

Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVO TierGesG TierNebG NRW) für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständig.

Rechtsgrundlage für das unter I. festgelegte Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung.

Nach §§ 21 Absatz 1 und 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle der amtlichen Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens zehn Kilometer.

Da dieser Mindestradius nicht ausschließlich durch Festlegung im Märkischen Kreis erreicht werden konnte, musste auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises im Bereich der Stadt Arnsberg und der Stadt Sundern ein Anschlussbeobachtungsgebiet gebildet werden. Dieses wurde unter I. festgelegt bzw. beschrieben.

Das ursprünglich mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 26. März 2021 auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises gebildete Beobachtungsgebiet erreicht aufgrund des zweiten Ausbruches im Stadtgebiet Menden nunmehr nicht mehr die gesetzlich vorgegebene Mindestausdehnung, so dass das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises vergrößert werden musste.

Bei der Festlegung dieses Restriktionsgebietes habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. verfügten Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil es aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und in diesem Fall auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises ein Anschlussbeobachtungsgebiet gem. § 27 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt wird und damit die in diesem Paragraphen bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung des Beobachtungsgebietes unmittelbar kraft Gesetzes wirksam werdenden Schutzmaßregeln gelten (siehe „Hinweise für das Beobachtungsgebiet“). Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung würde die

Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundene Verschleppung erst später erkannt werden.

Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung eines Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises.

Ein Ausbruch der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die geflügelhaltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

### **Begründung zu III.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 07. April 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.  
Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

**Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

Für das unter I. festgelegte Beobachtungsgebiet gilt gem. § 27 Absätze 3 und 4 Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- 1.) Tierhalter haben unverzüglich dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe des Standortes, der Nutzungsart und der ggf. verendeten, gehaltenen Vögel sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- 2.) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.) Tierhalter haben sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 4.) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 5.) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 6.) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

**Allgemeine Hinweise:**

- 1.) Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises in Meschede sofort zu melden.
- 2.) Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik

